

gleich solche Ungenauigkeiten oder Widersprüchlichkeiten offenbart, die sich auch durch weitere Beweiserhebungen nicht beseitigen lassen, ist das betreffende Beweismittel nicht zuverlässig; es kann deshalb während der späteren Beweismittelwürdigung nicht zum Nachweis der Wahrheit einer Erkenntnis über eine zum Sachverhalt der Strafsache gehörende Tatsache dienen.

Die Beweisprüfung besteht aus einer Vielzahl von Handlungen zur Untersuchung jedes Beweismittels auf seine Tauglichkeit bzw. ob es zur Beweisführung geeignet ist. Die Entscheidung darüber, ob die aus der betreffenden Beweisquelle hervorgegangene Information tragkräftig genug ist, um als Beweisgrund für die Wahrheit der Erkenntnis einer zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsache zu dienen, fällt in der Beweiswürdigung.

Die Beweiswürdigung baut auf den Ergebnissen der Beweisprüfung auf. Im allgemeinen schließt sich die Beweiswürdigung an die Beweisführung an, aber teilweise sind Beweisprüfung und Beweiswürdigung eng miteinander verflochten und durchdringen einander. Die Beweiswürdigung umfaßt die Entscheidung

- über die Zulässigkeit jedes Beweismittels,
- über die Erheblichkeit jedes Beweismittels,
- ob die Beweisführungsergebnisse die Grundlage für die Bildung der inneren Überzeugung des Kriminalisten sein können.

Unsere Strafprozeßordnung geht von der allgemeinen Gleichwertigkeit aller gesetzlich zulässigen Beweismittel aus. Sie enthält keinerlei Vorschriften, die die Kraft eines Beweismittels im voraus bestimmen.<sup>67</sup> Das Gesetz gibt lediglich an, welche Beweismittel im Strafverfahren zulässig sind, und es legt die Ordnung fest, in der die Beweise zu erheben sind. Der in § 8 StPO konstituierte Grundsatz, die objektive Wahrheit festzustellen, verbietet es dem Kriminalisten, bei der Beweiswürdigung von vorgefaßten Meinungen auszugehen, und verpflichtet ihn, jeden Beweis unvoreingenommen zu würdigen. Auf der Bindung des Kriminalisten an die Aufgabe, die Wahrheit festzustellen, beruht seine notwendige Freiheit von formalen Vorschriften bei der Beweiswürdigung. *Im Prozeß und als Ergebnis der Beweiswürdigung trifft der Kriminalist eigene Feststellungen über den Sachverhalt der Strafsache. Sie bilden die objektive Grundlage der inneren Überzeugung des Kriminalisten darüber, daß er durch unvoreingenommene und allseitige Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse der Beweisführung wahre Feststellungen über den Sachverhalt der Strafsache gemacht hat*

Die Zulässigkeit des Beweismittels umfaßt sowohl seine Zugehörigkeit zu den in § 24 StPO aufgeführten Beweismitteln als auch die Tatsache, daß dieses Beweismittel in Übereinstimmung mit den gesetzlich festgelegten Regeln, Formen und Garantien gesamt-